

Amtswege nach der Geburt

- Anzeige der Geburt am zuständigen Standesamt binnen einer Woche (Geburtsurkunde)
- Meldung innerhalb von 3 Tagen am Gemeindeamt, Magistrat bzw. Bezirksamt (Meldezettel)
- Meldung am Dienstweg an die Dienstbehörde, gleichzeitig Ansuchen um Kinderzuschuss
- Meldung an den Dienstgeber über Inanspruchnahme einer Mutterschafts- oder und Väterkarenz bzw. Teilzeitbeschäftigung
- Gegebenenfalls Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag beim Arbeitgeber beantragen
- Familienbeihilfe und eventuell Familienbonus beim Wohnsitzfinanzamt beantragen
- Antrag auf Kinderbetreuungsgeld bei der zuständigen Krankenkasse
- Antrag auf finanzielle Zuschüsse z.B.
 - Um Zuerkennung einer Geldaushilfe beim Dienstgeber
 - Evtl. bei der Krankenkasse um Zusatzversicherung
 - Bei der Gewerkschaft im Rahmen der Solidaritätsaktion

Wochengeld

Vertragsbedienstete

Der Vertragslehrerin gebühren für die Dauer der Schutzfrist keine Bezüge. Sie erhält über Antrag an die zuständige Krankenkasse Wochengeld in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes in den letzten drei Monaten vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen. Erreicht das Wochengeld nicht die Höhe der vollen Bezüge, hat die Lehrerin Anspruch auf eine Ergänzungszahlung auf den Betrag der vollen Bezüge durch den Dienstgeber.

Landeslehrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (pragmatisch)

Sie erhält die Monatsbezüge (Gehalt und Zulagen) weiter. Die vollen Monatsbezüge gebühren auch dann, wenn vor dem Mutterschutz die Lehrverpflichtung herabgesetzt war. Lehrerinnen, die nach dem 01.01.2011 eingetreten sind, erhalten den Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist.

Wichtig!

Nach Ende der Schutzfrist ist dem Dienstgeber die Abrechnung der Krankenkasse über den Bezug des Wochengeldes zu übermitteln. Ist die Lehrerin bis zum Antritt der Schutzfrist beschäftigt und damit krankenversichert, gebührt in jedem Fall Wochengeld. Endet ein befristetes Dienstverhältnis, das vor der Schutzfrist mindestens drei Monate gedauert hat, durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

In Jedem Fall gebührt ein Wochengeld, wenn die Lehrerin innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung 12 Monate krankenversichert war.

Kinderzuschuss

GehG § 4 bzw. VBG § 16

Nach der Geburt ist ein Ansuchen (mit Formular und Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe) um Zuerkennung an den Dienstgeber zu stellen.

Höhe € 15,60 monatlich (12-mal jährlich) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderzuschuss wird für jedes Kind nur einmal ausbezahlt (auch wenn beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

Während der Karenz erhalten Lehrer das Kinderbetreuungsgeld von der Krankenkasse. Dies sind keine Bezüge vom Dienstgeber und daher besteht hier kein Anspruch auf Kinderzuschuss. Ist der zweite Elternteil ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt, empfiehlt es sich, dass dieser den Kinderzuschuss beansprucht (bei Wechsel des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes ummelden). Berechtigung: eheliche, uneheliche, legitimierte Kinder, Wahlkinder und sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Landeslehrers angehören und für sie Familienbeihilfe bezogen wird.

Wird der Kinderzuschuss eingestellt, kann der Dienstgeber den Kinderzuschuss nach Vorlage des neuen Familienbeihilfenbescheides wieder gewähren (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind weiter in Ausbildung ist). Auf rückwirkende Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch!

Änderungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung sind dem Dienstgeber binnen einem Monate zu melden.